

Ausarbeitung der Fünfjahrpläne abweichende Entscheidungen getroffen werden.“

## § 2

Der § 4 Ziff. 3. der Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBl. I Nr. 45 S. 469) erhält folgenden Wortlaut:

### „3. Anschluß von Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues, soweit sie nicht aus vorhandenen Transformatorstationen versorgt werden können

3.1. Anschluß an eine Transformatorstation, die Bestandteil von Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues (Einbau- oder Anbaustation) ist

Anschlußanlage:

die elektrotechnische Inneneinrichtung der Transformatorstation mit Schaltzellen, Transformator, Niederspannungsverteiler, Netzschutzeinrichtungen und Erdungsanlagen sowie Niederspannungskabel für das Ortsnetz

a) bei Wohnblocks, die aus der ihnen ein- oder angebauten Transformatorstation ausschließlich versorgt werden (Skizze 3);

b) bei Wohnblocks, die aus der einem anderen Wohnblock ein- oder angebauten Transformatorstation versorgt werden, und dort außerdem Niederspannungskabel

Abnehmeranlage:

die Bauhülle der Transformatorstation mit Fundamenterder, Verteilungen in den Wohnblocks, Innenausrüstung von Hausanschlußkästen sowie alle Kabel in Wohnblocks, die nicht zur Anschlußanlage gehören;

für den Anschluß der Wohnblocks einschließlich Kabelendverschluß mit Hausanschlußkästen (ohne Innenausrüstung), bei Bauweisen nur mit Verteilungen ohne die Verteilungen.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen die Bauhülle der Transformatorstation weder Anbau- noch Einbaustation sein kann, ist sie durch den Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues vorzubereiten, zu errichten und, nach Fertigstellung, ohne Werterstattung in Rechtsträgerschaft des Energieversorgungsbetriebes zu übergeben.

3.2. Anschluß von Abnehmern mit installierter Leistung > 25 kVA in Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues

Anstelle der Ziff. 3.1. gilt:

— Der Anschluß bestimmt sich gemäß den §§ 3 und 5.

— Auf die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage sind die Vorschriften für Nennspannungen > 1 kV . . . 30 kV anzuwenden.“

## § 3

Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Objekte, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeführt werden, Anwendung.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 15 Januar 1986 in Kraft. •

Berlin, den 31. Dezember 1985

**Der Minister für Kohle und Energie**

M i t z i n g e r